

sichtigung seiner kognitiven Einbußen und der Umstände des vorliegenden Einzelfalls die Sach- und Rechtslage für so schwierig gelagert, dass die Mitwirkung eines Verteidigers geboten ist. [...]

Mitgeteilt von RA Dr. *Adam Ahmed*, München.

Pflichtverteidigung bei der Vollstreckung der Sicherungsverwahrung; Teilnahme an Vollzugsplankonferenz

StPO §§ 140 Abs. 2, 463 Abs. 8; SächsSVVollzG § 8

1. Der nach dem 31.05.2013 im Verfahren über die Prüfung der weiteren Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in einer entsprechenden Anwendung des § 140 Abs. 2 StPO bestellte Verteidiger bleibt gemäß § 463 Abs. 8 StPO auch für jedes weitere Verfahren bestellt, in welchem auf dem Gebiet der Vollstreckung eine Entscheidung zu treffen ist.

2. Diesem Verteidiger ist gemäß § 8 Abs. 5 S. 4 SächsSVVollzG die Teilnahme an der Vollzugsplankonferenz zu gestatten. (amtl. Leitsätze)

OLG Dresden, Beschl. v. 23.07.2014 – 2 Ws 312/14

Aus den Gründen: I. Der Untergebr. befindet sich seit dem 14.04.2006 in der Sicherungsverwahrung.

Mit Vfg. v. 12.03.2014 bestellte der Vors. der *StVK* dem Untergebr. im Verfahren über die Prüfung der Fortdauer der Unterbringung RA G. aus Bautzen als Verteidiger.

Mit Beschl. v. 15.05.2014 ordnete die *StVK* die Fortdauer der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung an. Die dagegen eingelegte sofortige Beschwerde verwarf der *Senat* mit Beschl. v. 11.06.2014 als unbegründet.

Mit Verteidigerschriftsatz v. 18.06.2014 beantragte der Untergebr., ihm RA G. gem. § 463 Abs. 8 StPO als Pflichtverteidiger zu bestellen, weil er zu der am 10.07.2014 anberaumten Vollzugsplankonferenz anwaltlich begleitet werden wolle. Mit weiterem Verteidigerschriftsatz v. 24.06.2014 korrigierte er seinen Antrag dahin, dass die Bestellung des Verteidigers gem. § 119 Abs. 3 StVollzG (gemeint: § 109 Abs. 3 StVollzG) erfolgen solle.

Mit Beschl. v. 27.06.2014 hat die *StVK* den Antrag als unbegründet zurückgewiesen, weil die Bestellung zu der Vollzugsplankonferenz

gesetzlich nicht vorgesehen sei. Gegen den Beschl. richtet sich die am 03.07.2014 bei dem *LG* eingegangene Beschwerde des Untergebr. [...]

II. Die zulässige Beschwerde des Untergebr. hat Erfolg. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschl. sowie zu der deklaratorischen Feststellung, dass dem Untergebr. der am 12.03.2014 bestellte Verteidiger seither für die auf dem Gebiet der Vollstreckung der Sicherungsverwahrung zu treffenden gerichtlichen Entscheidungen bestellt ist.

RA G. war dem Untergebr. am 12.03.2014 im Verfahren über die Prüfung der Fortdauer der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung und damit im Vollstreckungsverfahren bestellt worden. Zwar stützte sich der zugrundeliegende Antrag seinerzeit auf eine analoge Anwendung des § 140 Abs. 2 StPO. Rechtlich stellte sich die Entscheidung der *StVK* jedoch als eine Bestellung eines Verteidigers auf der Grundlage des § 463 Abs. 8 S. 1 StPO dar. Diese ausdrückliche Pflicht zur Bestellung ist mit Wirkung v. 01.06.2013 durch das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung v. 05.12.2012 (BGBl. I, 2425) eingefügt worden. Gemäß § 463 Abs. 8 S. 2 StPO gilt diese Bestellung auch für jedes weitere Verfahren, solange die Bestellung nicht aufgehoben wird.

Vor diesem Hintergrund hätte es der erneuten Antragstellung v. 18.06.2014 nicht bedurft. Vielmehr war RA G. zu diesem Zeitpunkt auch weiterhin als Verteidiger bestellt, dem dann gem. § 8 Abs. 5 S. 4 SächsSVVollzG die Teilnahme an der Vollzugsplankonferenz zu gestatten ist. Der *Senat* hat die Fortdauer der Bestellung aus Gründen der Klarstellung nochmals deklaratorisch ausgesprochen.

Der angefochtene Beschl. stellt sich damit als Aufhebung der am 12.03.2014 verfügten Bestellung dar. Für diese Aufhebung fehlt jedoch ein tragfähiger Grund.

III. Mangels eines anderen Kostenschuldners waren die Kosten der Beschwerde der Staatskasse aufzuerlegen. Die Entscheidung über die notwendigen Auslagen des Untergebr. beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 467 Abs. 1 StPO.

Mitgeteilt vom 2. *Strafsenat* des *OLG Dresden*.